



Vereinsstatuten der «Burgfreunde Tellenburg»

Rechtsform und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «Burgfreunde Tellenburg» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art.60 ff ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch). Sitz des Vereins ist Frutigen. Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Vereinszweck

Art. 2 Sämtliche Aktivitäten sollen die Interessen der Gemeinde Frutigen unterstützen, die Burgruine «Tellenburg» als Wahrzeichen unseres Tales zu erhalten und einer gemeinnützigen Nutzung zuzuführen. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Gemeinde Frutigen Besitzerin der gesamten Burgruine und des umliegenden Geländes ist.

Art. 3 Nebst der Erhaltung der Burgruine soll auch das «Leben auf der Burg», im Sinne eines Naherholungsgebietes sowie einem Treffpunkt für Vereins-, Kultur-, Privat- und Gemeindeanlässe werden.

Art. 4 Der Verein unterstützt nach Möglichkeit auch mit «Fronarbeit» die Vereinsziele.

Mitglieder

Art. 5 Mitglieder der «Burgfreunde Tellenburg» können unabhängig von Wohnort und Staatsangehörigkeit volljährige und urteilsfähige natürliche und juristische Personen werden.

- Es gibt folgende Mitgliedschaften: Einzelmitglied, Ehepaare, juristische Personen und Ehrenmitglied.
- Alle Mitglieder haben das einfache Stimmrecht.
- Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliederbeitrages.
- Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritte sind auf Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austritte werden im darauffolgenden Jahr gültig. Mitglieder, welche die Interessen des Vereines verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben das Recht, an die Mitgliederversammlung zu rekurrieren.

Gönner

Art. 7 Gönner der «Burgfreunde Tellenburg» können, unabhängig von Wohnort und Staatsangehörigkeit, natürliche Personen werden. Auch juristische Personen können, unabhängig vom Sitz der juristischen Person, Gönner werden. Vereine gelten auch als juristische Personen. Ausser dem Stimmrecht, das den Gönnern verwehrt ist, können Gönner wie Mitglieder am Vereinsleben teilnehmen. Die natürlichen Personen bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem Mitgliederbeitrag der Mitglieder entspricht. Für juristische Personen ist der Mindestbeitrag CHF 100.-pro Jahr. Wird der jährliche Gönnerbeitrag nicht bezahlt, erlischt im nachfolgenden Jahr automatisch die Eintragung in der Gönnerliste.

Vereinsorgane

Art. 8 Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren/innen

Mitgliederversammlung

Art. 9 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung oder Hauptversammlung) findet im Frühjahr statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung eingeladen. Ihr stehen die folgenden Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Wahl der Vorstandmitglieder
- Wahl der Revisoren/innen
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr
- Behandlung von Anträgen

Vorstand

Art. 10. Als ausführendes Organ amtiert der Vorstand. Er besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und wird jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsident/in und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. An der ordentlichen Mitgliederversammlung ist jeweils eine Teilerneuerungswahl des Vorstandes vorgesehen. Die reguläre Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt unmittelbar mit der Annahme der Wahl. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand unterteilt die Aufgaben in Ressorts und ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.
- Publikationen jeglicher Art inklusive Internetauftritt
- Organisation des Sekretariats, falls erforderlich Anstellung von Personal
- Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens unter Berücksichtigung ihrer Zweckgebundenheit.
- Regelung der Unterschriftenberechtigung
- Aufgaben entsprechend der Vereinbarung mit der Gemeinde Frutigen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Finanzen

Art. 11 Die finanziellen Mittel können aufgebracht werden durch:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- freiwillige Beiträge und Legate
- Zuwendungen anderer Institutionen
- Verkauf von Schriften, von anderen Gegenständen oder durch Erbringen von Dienstleistungen im Sinne des Vereinszwecks.

Der Verein «Burgfreunde Tellenburg» haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Vorstand und/oder Mitgliedern ist ausgeschlossen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Revisoren

Art. 12 An der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mindestens zwei und maximal drei Rechnungsrevisoren/innen gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

An der ordentlichen Mitgliederversammlung ist jeweils eine Teilerneuerungswahl der Revisoren vorgesehen. Die reguläre Amtsdauer der gewählten Revisoren beginnt unmittelbar mit der Annahme der Wahl.

Statutenänderung/Auflösung

Art. 13 Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins «Burgfreunde Tellenburg» kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen und zwar nur wenn das Vereinsvermögen weiterhin der Erfüllung der Zweckbestimmung dient.

Im Falle einer Auflösung geht das zweckgebundene Vereinsvermögen an die Gemeinde Frutigen mit der Auflage das zweckgebundene Vereinsvermögen für die Erhaltung und/oder allenfalls für die Erweiterung der «Tellenburg» zu verwenden. Das nicht zweckgebundene Vereinsvermögen ist einer wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiter juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zur Nutzung von wohltätigen Zwecken zuzuführen. Ist im Falle einer Auflösung des Vereins «Burgfreunde Tellenburg» die Gemeinde Frutigen nicht mehr Besitzerin der «Tellenburg», geht das Vereinsvermögen an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz. Das Archiv geht an den/die Besitzer/in der «Tellenburg», sofern es sich hierbei um die Gemeinde Frutigen oder um eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz handelt. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Hauptversammlung vom 27. April 2019.

Frutigen, den 26. April 2023

Namens des Vereins:

Der Präsident:



Thomas Egger

Der Vizepräsident:



Gerhard Schranz